

tet worden waren, verwaltet. So entstand seit 1560 eine neue Verwaltung für die geistlichen Gefälle, deren Träger Schaffner hießen und die der Rechenkammer unterstellt waren.

Über die Verwendung dieses geistlichen Vermögens hatte Herzog Wolfgang in seinem Testament vom 18. August 1568 genaue Bestimmungen erlassen<sup>136</sup>; so ordnete er an, daß solche Clöster und derselben Einkommen zu Erhaltung der Schul Hornbach, Beßerung der Pfarrern und Kirchendienern im Fürstenthum, auch Verpflegung etlicher Stipendiaten, und nirgends anders wohin angewendet werden<sup>137</sup>. Diese Verfügung ist auch in den nächsten Jahrzehnten beibehalten worden<sup>138</sup> – wenngleich Johann I. die Überschüsse der geistlichen Gefälle entgegen den Bestimmungen des Testaments Wolfgangs zu weltlichen Zwecken benützte –, so daß der Rechenkammerdirektor David König 1677 berichten konnte: *Alle diese Geistlichen Gefälle von den Clöstern und Kirchenschaffnereyen werden zu nichts anderst verwendet, als zu Unterhaltung der Pfarrer, Praeceptoren und Stipendiaten beim Gymnasio, Schulmeistern und Glöcknern in Städten und Dörffern: der Gebäuden an Kirchen, Pfarr- und Schulhäußern und dergleichen vsus pios, [...]*<sup>139</sup>. Eine Änderung hatte jedoch, wie dem Bericht Königs zu entnehmen ist, die Art und Weise der Verwaltung der geistlichen Güter erfahren. Herzog Friedrich Ludwig habe, um *alle confusion mit den weltlichen Gefällen, ja allen ungleichen Verdacht derselben zu verhüten, [...] die Anstalt gemacht, daß dieselbe durch ein sonderbar Corpus, die Verwaltung genannt, deren function gleichmäßig ist, wie der Rechen-Cammer function bey den weltlichen Gefällen, administriret und beobachtet werden*<sup>140</sup>. Friedrich Ludwig hatte 1663 mit Johann Hermann von Fölckling einen Verwalter für das Kirchengut eingesetzt und eine Generalkasse zur Aufnahme des Überschusses eingerichtet<sup>141</sup>. Die gesonderte Verwaltung der geistlichen Güter behielten auch Pfalzgraf Christian II. und Pfalzgräfin Charlotte Friederike bei<sup>142</sup>.

Nachdem unter der schwedischen Regierung die Rentkammer das Kirchengut verwaltet hatte<sup>143</sup>, setzte Herzog Gustav Samuel Leopold am 24. April 1719 zugleich mit dem reformierten Oberkonsistorium auch die Geistliche Güterver-

---

136 Siehe dazu LIPPS, Paragraph 5 des Meisenheimer Testamentes Herzog Wolfgangs, S. 146-150.

137 Zitat ebda., S. 149.

138 Siehe zur weiteren Entwicklung WAGNER, Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche der Pfalz, S. 11 f.

139 Zitat nach BUTTMANN, David Königs Beiläufige Beschreibung, S. 52 f.

140 Ebda., S. 53.

141 Vgl. dazu SOHN, Geschichte der Kirchenschaffnei Zweibrücken, S. 191.

142 Vgl. dazu WAGNER, Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche der Pfalz, S. 12.

143 Die Rentkammer führte für die geistlichen Gefälle eine eigene Rechnung. Vgl. dazu SOHN, Geschichte der Kirchenschaffnei Zweibrücken, S. 192.